

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

A. Problem und Ziel

Das jedem Menschen zustehende Recht auf Kenntnis seiner Abstammung folgt aus dem Persönlichkeitsrecht, das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt ist. In Deutschland erfolgt die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bisher dezentral in Einrichtungen, in denen der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung). Die Angaben, die nach der TPG-Gewebeverordnung zu dokumentieren sind, sind nicht geeignet, das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen.

Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet und geführt. Es sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen werden. Der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes soll erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung wird ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Mit dem Gesetz soll auch sichergestellt werden, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Es wird ein zentrales Register beim DIMDI eingerichtet, in das Daten aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit einer heterologen Verwendung von Samen von den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung gemeldet wurden. Diese Daten werden für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Aus diesem Register erteilt das DIMDI einer Auskunft ersuchenden Person auf Antrag Auskunft. Um die Voraussetzungen für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs zu schaffen, werden im Gesetz die dazu notwendigen verpflichtenden Aufklärungs-, Dokumentations- und Meldepflichten ergänzend zu den bestehenden gewerblichen Anforderungen verankert.

Sowohl hinsichtlich des Samenspenders als auch hinsichtlich der Empfängerin der Samenspende ist sicherzustellen, dass sie darüber aufgeklärt wurden, dass die Übermittlung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung im Samenspenderregister unabdingbare Voraussetzung für die heterologe Verwendung von

Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung ist. Nach der heterologen Verwendung des Samens kann daher kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Gesetz. An der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt.

Gleichzeitig wird durch eine ergänzende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders in diesen Fällen ausgeschlossen. Damit wird der Samenspender insbesondere von Ansprüchen im Bereich des Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsrechts freigestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand, der jährlich bei voraussichtlich 45 000 Euro liegen dürfte.

Hinsichtlich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kann der mit diesem Gesetz verbundene Erfüllungsaufwand durch einen Teil der Entlastungen aus dem Vierten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften kompensiert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Beim Erfüllungsaufwand handelt es sich gleichzeitig um Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung unter anderem durch die im Gesetz vorgeschriebene Aufklärung des Samenspenders und der Empfängerin der Samenspende entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung und die Führung eines Samenspenderregisters beim DIMDI. Für die auf ein Jahr geschätzte Projektphase ist mit Personal- und Sachkosten in Höhe von 206 774 Euro zu rechnen. Diese Kosten sowie die

jährlich anfallenden Sachkosten in Höhe von etwa 11 500 Euro sind aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans zu bestreiten. Die dauerhafte Führung des Samenspenderregisters ist mit zusätzlichen Personalmitteln in Höhe von 165 678 Euro verbunden, von denen 56 970 Euro aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans bestritten werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen

(Samenspenderregistergesetz – SaRegG)

§ 1

Samenspenderregister

(1) Beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information wird ein Samenspenderregister errichtet und geführt.

(2) Zweck des Samenspenderregisters ist es, für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden sind, die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen.

§ 2

Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung

(1) Eine Einrichtung, in der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung), hat sicherzustellen, dass der Samenspender vor der Gewinnung des Samens über Folgendes aufgeklärt worden ist:

1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie über die Möglichkeit, sich über die Folgen einer Samenspende beraten zu lassen,
2. die Pflicht der Entnahmeeinrichtung, die in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und diese sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach Absatz 2 Satz 2 für die in Absatz 4 Satz 2 bis 4 genannte Dauer zu speichern,

3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Samenspenders bei der Entnahmeeinrichtung sowie
 - a) die Übermittlungsverpflichtung bezüglich seiner personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information,
 - b) die Speicherung seiner personenbezogenen Daten in dem Samenspenderregister sowie deren Speicherdauer und
 - c) das Recht, über Absatz 2 hinausgehende freiwillige Angaben jederzeit gemäß Absatz 3 Satz 2 widerrufen zu können,
4. die Tatsache, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten in Kenntnis setzen und dass es dazu bei Bedarf eine Anfrage zu seinen Anschriftsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird,
5. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 10 Absatz 4 Satz 1, auf Antrag einer nach § 10 Absatz 1 anspruchsberechtigten Person Auskunft über die Identität des Samenspenders aus dem Samenspenderregister zu erteilen,
6. das Verfahren der Auskunftserteilung und die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information, den Samenspender über eine ihn betreffende Auskunftserteilung und darüber zu informieren, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information dazu eine Anfrage zu seinen Anschriftsdaten bei der Meldebehörde durchführen wird, sowie
7. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Samenspender hat der Entnahmeeinrichtung schriftlich zu bestätigen, dass er gemäß Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat.

(2) Bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung folgende personenbezogene Daten des Samenspenders zu erheben und zu speichern:

1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Geburtstag und Geburtsort,
4. Staatsangehörigkeit und
5. Anschrift.

Die Entnahmeeinrichtung hat bei der Gewinnung von Samen zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten des Samenspenders die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 Satz 3 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (Spendenkennungssequenz) oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 Satz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (eindeutige Spendennummer) zu speichern.

(3) Aufgrund einer schriftlichen Einwilligung des Samenspenders hat die Entnahmeeinrichtung zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Pflichtangaben weitere Angaben des Samenspenders zu dessen Person und Beweggründen für die Samenspende zu speichern.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Entnahmeeinrichtung oder dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information widerrufen werden.

(4) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von den Angaben zu speichern, die nach § 5 der TPG-Gewebeverordnung von der Entnahmeeinrichtung in der Spenderakte und im Entnahmebericht zu dokumentieren sind. Die Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach der Gewinnung des Samens zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Samenspender der heterologen Verwendung des Samens vor der Verwendung schriftlich oder in Textform widerspricht. Die Daten nach Absatz 3 Satz 1 sind unverzüglich zu löschen, wenn der Samenspender seine Einwilligung gegenüber der Entnahmeeinrichtung nach Absatz 3 Satz 2 widerrufen hat.

§ 3

Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung

(1) Die Entnahmeeinrichtung darf Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne des § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes (Einrichtung der medizinischen Versorgung) und nur abgeben, wenn die Voraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 erfüllt ist.

(2) Bei der Abgabe des Samens zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung hat die Entnahmeeinrichtung der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendenummer zu übermitteln.

§ 4

Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung

Eine Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung sicherzustellen, dass die Empfängerin der Samenspende über Folgendes aufgeklärt worden ist:

1. den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nach § 10 und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat, sowie die Möglichkeit, sich über die Folgen einer künstlichen Befruchtung durch heterologe Verwendung von Samen beraten zu lassen,
2. die Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung, die in § 5 Absatz 2 Satz 1 aufgeführten personenbezogenen Daten zu erheben und für die in § 5 Absatz 6 Satz 2 genannte Dauer zu speichern,
3. den Umfang der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung sowie
 - a) die Übermittlungsverpflichtung bezüglich ihrer personenbezogenen Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information und
 - b) die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten im Samenspenderregister sowie deren Speicherdauer,

4. die Verpflichtung des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information nach § 10 Absatz 4 Satz 1, auf Antrag einer nach § 10 Absatz 1 anspruchsberechtigten Person Auskunft über den Samenspender aus dem Samenspenderregister zu erteilen,
5. das Verfahren der Auskunftserteilung und
6. den Ausschluss der Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders gemäß § 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Empfängerin der Samenspende hat der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich zu bestätigen, dass sie gemäß Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat. Sie ist verpflichtet, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten, und hat schriftlich zu versichern, dass sie ihrer Verpflichtung nachkommen wird.

§ 5

Pflichten der Einrichtung der medizinischen Versorgung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung

(1) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung darf Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur heterolog verwenden, wenn die Voraussetzung nach § 4 Satz 2 vorliegt und ihr die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des zur Verwendung vorgesehenen Samens vorliegt. Bei der heterologen Verwendung von Samen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung darüber hinaus sicherzustellen, dass die Entnahmeeinrichtung, von der sie den Samen erhalten hat, dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Verlangen nach § 7 Absatz 2 die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten übermitteln wird.

(2) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der heterologen Verwendung von Samen folgende personenbezogene Daten der Empfängerin der Samenspende zu erheben und zu speichern:

1. Familienname und, sofern abweichend, Geburtsname,
2. Vornamen,
3. Geburtstag und Geburtsort und
4. Anschrift.

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat zusätzlich zu den personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende vor der heterologen Verwendung von Samen den Namen und die Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die zu verwendende Samenspende erhalten hat, sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens zu erheben und zu speichern.

(3) Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat nach der heterologen Verwendung von Samen folgende Daten zu erheben und zu speichern:

1. den Zeitpunkt der Verwendung,

2. den Eintritt der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft sowie
3. den errechneten Geburtstermin.

(4) Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung auch das Geburtsdatum zu speichern.

(5) Sofern die Empfängerin der Samenspende die Einrichtung der medizinischen Versorgung nicht über die Geburt des Kindes oder der Kinder nach § 4 Satz 3 unterrichtet, hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung diese Information bei der Empfängerin der Samenspende zu erfragen.

(6) Die Daten nach den Absätzen 2 und 3 sind getrennt von den Angaben, die die Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 der TPG-Gewebeverordnung zu dokumentieren haben, zu speichern. Die Daten sind nach Ablauf von sechs Monaten nach deren Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information oder im Fall von § 6 Absatz 3 unverzüglich zu löschen.

§ 6

Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information

(1) Sobald die Einrichtung der medizinischen Versorgung nach heterologer Verwendung von Samen für eine von ihr ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung von der Geburt des Kindes oder der Kinder Kenntnis erlangt hat, hat sie folgende Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:

1. die Daten nach § 5 Absatz 2,
2. das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder und
3. die Anzahl der Kinder.

(2) Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder nach Absatz 1 erlangt, hat sie spätestens vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin folgende Daten an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu übermitteln:

1. die Daten nach § 5 Absatz 2 und
2. den errechneten Geburtstermin.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat.

(4) Die Entnahmeeinrichtung hat dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information auf Verlangen gemäß § 7 Absatz 2 die personenbezogenen Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und die weiteren Angaben des Samenspenders nach § 2 Absatz 3 Satz 1 zu übermitteln. Widerruft der Samenspender nach § 2 Absatz 3 Satz 2 seine Einwilligung in die weitere Speicherung der nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gemachten Angaben, teilt die Entnahmeeinrichtung dies dem Deutschen Institut für Dokumentation und Information unverzüglich mit.

(5) Für die Übermittlungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist ein vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information erstelltes Formblatt zu verwenden. Das Formblatt kann auch elektronisch zur Verfügung gestellt und genutzt werden.

§ 7

Aufgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information im Zusammenhang mit dem Samenspenderregister

(1) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information hat die erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die im Samenspenderregister gespeicherten Daten insbesondere gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Kenntnisnahme oder Weitergabe erfolgen kann.

(2) Werden dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Daten nach § 6 Absatz 1 oder 2 übermittelt, hat es von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die Daten des Samenspenders nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 anzufordern.

(3) Unmittelbar nach Eingang der nach § 6 übermittelten Daten hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information zu prüfen, ob die übermittelten Daten vollständig und nicht offensichtlich unrichtig sind. Sind die Daten unvollständig oder weisen sie offensichtliche Unrichtigkeiten auf, hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information die zur Übermittlung verpflichtete Einrichtung zur Meldung der fehlenden Daten oder zur Korrektur der Daten aufzufordern.

(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information speichert die Daten im Samenspenderregister und setzt den Samenspender von der Speicherung seiner personenbezogenen Daten im Samenspenderregister in Kenntnis. Hierzu hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information bei Bedarf eine Anfrage zu den Ansichtsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen. Erhält das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine aktuellere Anschrift des Samenspenders auf der Grundlage einer Anfrage nach Satz 2 oder § 10 Absatz 5 Satz 2, speichert es diese anstelle der bisher gespeicherten Anschrift des Samenspenders.

(5) Zur Absicherung der Daten nach Absatz 1 und Sicherstellung des Beweiserhalts und des korrekten Löschens gemäß § 8 hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Stand der Technik zu erfüllen. Der Stand der Technik ist als niedergelegt zu vermuten in Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Diese gelten in der jeweils aktuellsten durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Bundesanzeiger bekanntgemachten Fassung.

§ 8

Speicherung und Löschung der Samenspenderregisterdaten

Die nach § 6 zu übermittelnden Daten werden in dem Samenspenderregister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information Kenntnis davon erlangt, dass die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat. Wird dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und

Information von der Entnahmeeinrichtung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 der Widerruf der Einwilligung des Samenspenders in die weitere Speicherung der Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 mitgeteilt, sind diese Daten unverzüglich aus dem Samenspenderregister zu löschen.

§ 9

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten

(1) Es dürfen

1. die Entnahmeeinrichtungen, die Einrichtungen der medizinischen Versorgung und
2. das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information

die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1, § 5 Absatz 2 bis 4 oder § 7 Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich für den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Zweck verwenden.

(2) Für Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung gilt § 7 Absatz 1 und 5 entsprechend.

§ 10

Voraussetzungen und Verfahren der Auskunftserteilung

(1) Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, hat gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann die Person diesen Anspruch nur selbst geltend machen.

(2) Der Anspruch auf Auskunft ist gerichtet auf die Mitteilung der im Samenspenderregister gespeicherten personenbezogenen Daten des Samenspenders, dessen Samen bei der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Mutter der Person, deren Anspruch auf Auskunft gemäß Absatz 3 geltend gemacht wird, heterolog verwendet worden ist. Sofern freiwillige Angaben des Samenspenders nach § 2 Absatz 3 Satz 1 gespeichert sind, erstreckt sich der Auskunftsanspruch auch auf diese Angaben.

(3) Beantragt eine Person im Sinne des Absatzes 1 Auskunft, hat sie dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information bei Antragsstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Machen die Eltern als gesetzliche Vertreter den Anspruch auf Auskunft für ihr Kind geltend, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haben sie die Geburtsurkunde dieses Kindes und Kopien ihrer Personalausweise vorzulegen. Machen andere Personen den Anspruch als gesetzliche Vertreter geltend, haben sie zusätzlich einen Nachweis über die gesetzliche Vertretungsbefugnis vorzulegen.

(4) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information erteilt Auskunft aus dem Samenspenderregister nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3. Vor Erteilung der Auskunft empfiehlt das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information der gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchenden Person die Inanspruchnahme einer spezifischen Beratung und weist auf bestehende Beratungsangebote hin.

(5) Vier Wochen vor Erteilung einer Auskunft an die gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchende Person hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information den Samenspender über die anstehende Auskunftserteilung zu informieren. Vor der Information des Samenspenders hat das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information eine Anfrage zu den Anschriftsdaten des Samenspenders bei der Meldebehörde durchzuführen. Die Pflicht nach Satz 2 besteht nur im Zusammenhang mit dem ersten Auskunftersuchen. Das Deutsche Institut für Medizinische Information und Dokumentation erteilt eine Auskunft an die gemäß Absatz 3 Auskunft ersuchende Person auch dann, wenn die Information des Samenspenders nach Satz 1 fehlschlägt.

(6) Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information kann für die Erteilung von Auskünften aus dem Samenspenderregister Entgelte verlangen.

§ 11

Auskunfts- und Berichtigungsansprüche

(1) Dem Samenspender steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information nur hinsichtlich seiner nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 im Samenspenderregister gespeicherten Daten zu.

(2) Der Empfängerin der Samenspende steht ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information nur hinsichtlich ihrer nach § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 bis 5 gespeicherten Daten zu. Wenn die heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, hat die Empfängerin der Samenspende gegenüber dem Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information einen Anspruch auf Löschung ihrer nach § 5 Absatz 2 und 3 gespeicherten Daten.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2, 3 oder 4 dort genannte Daten, eine Spendenkennungssequenz, eine eindeutige Spendennummer oder eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erhebt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig speichert,
2. entgegen § 3 Absatz 1 eine Samenspende abgibt,
3. entgegen § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 Satz 1 eine Spendenkennungssequenz, eindeutige Spendennummer oder Angabe oder dort genannte Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Samen für eine Befruchtung verwendet,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass dort genannte Daten übermittelt werden oder
6. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Daten verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Entnahmeeinrichtungen, die Samen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen haben, dürfen diesen nur dann an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstlichen Befruchtung abgeben, wenn

1. der Samenspender nachträglich entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie darüber aufgeklärt worden ist, dass er der Verwendung seines Samens widersprechen kann,
2. der Samenspender schriftlich bestätigt hat, dass er gemäß Nummer 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat,
3. der Samenspender der heterologen Verwendung seines Samens nicht widersprochen hat und
4. die Entnahmeeinrichtung die in § 2 Absatz 2 Satz 1 genannten Daten des Samenspenders erhoben und gespeichert und die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer nach § 2 Absatz 2 Satz 2 gespeichert hat.

(2) Einrichtungen der medizinischen Versorgung dürfen Samen, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Entnahmeeinrichtung gewonnen und von dieser an sie abgegeben wurde, nur heterolog für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwenden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt sind. Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat vor der Verwendung außerdem eine schriftliche Bestätigung der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, einzuholen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) Entnahmeeinrichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung abgegeben haben, haben die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 8 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre nach der Gewinnung des Samens aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.

(4) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwendet haben, haben die in § 7 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Angaben abweichend von § 15 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes 110 Kalenderjahre nach der Verwendung des Samens aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer sind die Daten zu löschen.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1600d Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2492; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird folgender §...[einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

§ 1600d Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden, wenn der Samen, mithilfe dessen das Kind gezeugt wurde, vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] verwendet wurde.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am[einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das jedem Menschen zustehende Recht auf Kenntnis seiner Abstammung folgt aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten Persönlichkeitsrecht. In Deutschland erfolgt die Dokumentation im Zusammenhang mit der heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung bisher dezentral in Einrichtungen, in denen Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gewonnen wird (Entnahmeeinrichtung). Die nach den geweberechtlichen Vorschriften zu dokumentierenden Angaben sind nicht geeignet, das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung sicherzustellen.

Ziel des Gesetzes ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt wurden, zu ermöglichen, durch Nachfrage bei einer zentralen Stelle Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Zu diesem Zweck wird ein zentrales Samenspenderregister beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingerichtet und geführt. Es sollen die institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung geschaffen und der Zugang für eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person zu den Daten des Samenspenders unter Wahrung des Datenschutzes erleichtert werden. Die Möglichkeit der Geltendmachung des von der Rechtsprechung entwickelten Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung wird ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Mit dem Gesetz soll auch sichergestellt werden, dass der Samenspender in diesen Fällen weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderregisters geschaffen. Ziel des Samenspenderregisters ist eine umfassende gesetzliche Absicherung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugten Person. Ab Inkrafttreten des Gesetzes wird das DIMDI, bei dem das Samenspenderregister eingerichtet wird, als zentrale Auskunftsstelle für durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugte Personen dienen.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, bedarf es der Schaffung einer entsprechenden Datengrundlage. Die für die Entnahme und Übertragung von Gewebe bestehenden geweberechtlichen Regelungen allein sind zur Identifikation des Samenspenders nicht ausreichend. Daher werden die entsprechenden Dokumentationspflichten der Entnahmeeinrichtungen um die erforderlichen weiteren Angaben zum Samenspender ergänzt. Darüber hinaus muss die Entnahmeeinrichtung die Spendenkennungssequenz nach § 41b Absatz 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) (Spendenkennungssequenz) oder die eindeutige Spendennummer nach § 41b Absatz 2 AMWHV (eindeutige Spendennummer) des Samens der Einrichtung der medizinischen Versorgung übermitteln, wenn der Samen heterolog verwendet werden soll. Die Einrichtung der medizinischen Versorgung wird verpflichtet, die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens, Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung,

von der sie die Samenspende erhalten hat, die personenbezogenen Angaben der Empfängerin der Samenspende und das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder an das DIMDI zu übermitteln. Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes oder der Kinder nicht bekannt geworden, hat sie die genannten Angaben vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin unter Angabe desselben zu übermitteln. Die Entnahmeeinrichtung ist verpflichtet, dem DIMDI auf Aufforderung die personenbezogenen Daten des Samenspenders zu melden.

Bei der heterologen Verwendung von Samen, der aus dem Ausland bezogen wird, ist es zur Gewährleistung des Auskunftsrechts erforderlich, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung z. B. durch entsprechende vertragliche Vereinbarung sicherstellt, dass die im Ausland befindliche Entnahmeeinrichtung der Aufforderung des DIMDI zur Übermittlung der personenbezogenen Daten des Samenspenders nachkommen wird.

Die verpflichtende Übermittlung dieser sensiblen Daten setzt voraus, dass sichergestellt wird, dass sowohl der Samenspender als auch die Empfängerin der Samenspende umfassend aufgeklärt worden sind. Aufzuklären ist über das Recht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person auf Kenntnis ihrer Abstammung und die Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung eines Menschen hat. Dabei ist darüber zu informieren, dass es für die Identitätsfindung des Kindes von großer Bedeutung sein kann, von den besonderen Umständen seiner Entstehung und familiären Einbindung zu erfahren. Der Empfängerin der Samenspende soll daher die große Bedeutung einer rechtzeitigen und altersgerechten Aufklärung des Kindes verdeutlicht werden. Auf die weitestgehende Möglichkeit einer spezifischen Beratung ist hinzuweisen.

Die Aufklärung umfasst auch die Information darüber, dass die personenbezogenen Daten beim DIMDI gespeichert werden und dass eine durch heterologe Verwendung von Samen gezeugte Person Auskunft erlangen kann.

Sowohl dem Samenspender als auch der Empfängerin der Samenspende muss hinreichend verdeutlicht werden, dass für die heterologe Verwendung von Samen die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung unabdingbare Voraussetzungen sind. Aus diesem Grund stehen dem Samenspender und der Empfängerin der Samenspende nach der heterologen Verwendung des Samens kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die in diesem Gesetz getroffenen Regelungen; auf die Einwilligung der Betroffenen kommt es nicht an. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewährleistung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht folgt (vgl. BVerfGE 79, 256 ff.). Das Recht auf Kenntnis der Abstammung überwiegt hier die Interessen auf Geheimhaltung der rechtlichen Eltern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Samenspenders. Das daraus resultierende Auskunftsrecht soll gesetzlich ausgestaltet werden, da der von der Rechtsprechung entwickelte zivilrechtliche Auskunftsanspruch der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person gegen die Einrichtung der medizinischen Versorgung aus dem von den Eltern geschlossenen Behandlungsvertrag für die Realisierung des Auskunftsrechts der Betroffenen unzureichend ist.

Eine Person, die vermutet, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten Befruchtung gezeugt worden zu sein, hat dem DIMDI gegenüber einen Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister. Die Auskunft begehrende Person muss zur Vermeidung von Ausforschungsfragen Dritte betreffend ihre Identität belegen. Daher hat sie bei Antragstellung ihre Geburtsurkunde sowie eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen.

Das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG gewährleistete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung setzt für die Speicherung von personenbezogenen Daten in einem Register einen hinreichenden gewichtigen Sachgrund voraus. Die Dauer der Aufbewahrung der Daten im Samenspenderegister wird unter Berücksichtigung der maximalen Lebenserwartung auf 110 Jahre festgesetzt. Außerdem entspricht die Dauer von 110 Jahren der Frist zur Aufbewahrung für das Geburtenregister und für die Sammelakten durch das Standesamt (vgl. § 7 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 5 Nummer 2 des Personenstandsgesetzes (PStG)).

Für Samenspenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gewonnen und verwendet wurden, werden die Aufbewahrungsfristen in den Entnahmeeinrichtungen und den Einrichtungen der medizinischen Versorgung von 30 Jahren auf 110 Jahre verlängert. Auf diese Weise ist es den vor Inkrafttreten des Gesetzes durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Personen auch nach mehr als 30 Jahren noch möglich, ihren Anspruch auf Kenntnis der eigenen Abstammung zumindest gegenüber der Entnahmeeinrichtung geltend zu machen, in der die Samenspende gewonnen wurde.

Mit der Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die gerichtliche Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders für ein mittels seines Samens gezeugtes Kind ausgeschlossen, wenn es sich um eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung unter heterologer Verwendung von Samen handelt, der vom Samenspender einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde. In diesen Fällen kann der Samenspender daher weder durch das Kind noch durch dessen Eltern als rechtlicher Vater in Anspruch genommen werden; seine Identität wird jedoch im Samenspenderegister gespeichert, und das Kind kann hierüber durch das DIMDI Auskunft erlangen.

III. Alternativen

Keine. Eine Regelung im Personenstandsgesetz kommt nicht in Betracht, da ausschließlich die Person, die mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden ist, eine Auskunft erhalten können soll.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Errichtung des Samenspenderegisters (Artikel 1) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 26 GG (Fortpflanzungsmedizin). Die Änderung des BGB (Artikel 2) und des EGBGB (Artikel 3) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht). Mit der Errichtung und Führung eines bundesweiten Samenspenderegisters sowie der Einführung einer Pflicht zur Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung werden unmittelbar die erforderlichen institutionellen Voraussetzungen dafür geschaffen, die Wahrung der Rechtseinheit sicherzustellen und einer nicht hinnehmbaren Zersplitterung der Rechtslage vorzubeugen. Bei unterschiedlichen Regelungen wäre die Geltendmachung des grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht in gleicher Weise sichergestellt beziehungsweise unzumutbar erschwert. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf eine dezentrale Erfassung der für die Auskunft erforderlichen personenbezogenen Angaben, die womöglich unterschiedlichen oder unzureichenden Regelungen unterworfen wären, deren Aufbewahrungsfristen und ein für die Auskunftserteilung erforderliches Verfahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Errichtung eines Samenspenderregisters beim DIMDI als zentraler Auskunftsstelle wird für Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden sind, die Möglichkeit, Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen, erheblich erleichtert. Das von der Rechtsprechung entwickelte Kenntnisrecht wird gesetzlich geregelt und die für seine Wahrnehmung erforderlichen institutionellen einschließlich der organisatorischen Voraussetzungen geschaffen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ziel der Errichtung eines Samenspenderregisters beim DIMDI ist die Vereinfachung der Verwirklichung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Belange der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden nicht berührt, da die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie nicht einschlägig sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen entsteht im Zusammenhang mit der Durchführung einer heterologen Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung zum einen ein Erfüllungsaufwand, weil sie schriftlich zu bestätigen haben, dass sie über die im Einzelnen in § 4 Satz 1 aufgeführten Aufklärungsinhalte aufgeklärt worden sind und diese verstanden haben. Zum anderen entsteht Erfüllungsaufwand, da die Empfängerinnen einer Samenspende verpflichtet sind, die Einrichtung der medizinischen Versorgung über die Geburt ihres Kindes oder ihrer Kinder zu unterrichten und dies schriftlich zu versichern haben. Sowohl die Bestätigungserklärung als auch die schriftliche Versicherung erfordern nur einen geringfügigen Zeitaufwand, der bei maximal zwei Minuten liegen dürfte. Pro Jahr wird ungefähr in 10 000 Fällen Samen heterolog für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bis zum Eintritt einer Schwangerschaft mehrere Versuche nötig sind, so dass pro Jahr von etwa 2 000 bis 2 500 Bürgerinnen auszugehen ist. Es ergibt sich somit für die Bürgerinnen kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

Für Bürger entsteht im Zusammenhang mit der Spende von Samen zur heterologen Verwendung ein Erfüllungsaufwand, weil sie schriftlich zu bestätigen haben, dass sie über die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Aufklärungsinhalte aufgeklärt worden sind und diese verstanden haben. Die Bestätigungserklärung erfordert nur einen geringen Zeitaufwand von einer Minute. Angaben über die Anzahl der Samenspender liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass sich unabhängig von deren Anzahl kein nennenswerter Erfüllungsaufwand ergibt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht weiterhin ein Erfüllungsaufwand dadurch, dass Personen, die vermuten durch heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt worden zu sein, einen Antrag beim DIMDI auf Auskunftserteilung stellen müssen. Diesen entsteht durch die Antragstellung verbunden mit der Vorlage ihrer Geburtsurkunde und der Kopie ihres Personalausweises ein geschätzter Erfüllungsaufwand von zehn Minuten (Antragstellung, Erstellung einer Kopie des Personalausweises, Beschaffung der Geburtsurkunde, Vorbereitung und Ausführung des Versandes per Post, sofern nicht eine Antragstellung online erfolgt). Es ist davon auszugehen, dass pro Jahr etwa 1 200 Kinder nach heterologer Verwendung von Samen geboren werden. Von diesen Kindern werden nicht alle darüber informiert werden, dass sie mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden sind. Auch werden nicht alle diese Kinder von ihrem Auskunftsanspruch Gebrauch machen, auch wenn ihnen die Zeugungsart bekannt ist. Eine Quantifizierung der voraussichtlich Antrag stellenden Personen ist daher nicht möglich. Es ist aber insgesamt nicht von einem nennenswerten Erfüllungsaufwand auszugehen.

Bürgerinnen und Bürgern kann auch dadurch ein Erfüllungsaufwand entstehen, dass sie im Zusammenhang mit der Aufklärung über die in § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 genannten Inhalte z. B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar aufsuchen, sofern die Aufklärung nicht in der Entnahmeeinrichtung oder in der Einrichtung der medizinischen Versorgung erfolgt. Es ist nicht abschätzbar, in wie vielen Fällen dies geschehen wird. Darüber hinaus ist es denkbar, dass die hierdurch entstehenden Kosten von den jeweiligen Einrichtungen übernommen werden und in die Gesamtkalkulation für die Vornahme der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unter heterologer Verwendung von Samen einfließen.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch das Gesetz nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Die Dokumentationspflichten für Entnahmeeinrichtungen in Bezug auf den Samenspender knüpfen an die bereits nach der TPG-Gewebeverordnung (TPG-GewV) bestehenden Pflichten an und erweitern diese nur geringfügig. Im Übrigen werden die zusätzlichen Angaben zumeist bereits jetzt dokumentiert, damit die Entnahmeeinrichtungen gegebenenfalls Auskunft über den Samenspender geben können.

Die Entnahmeeinrichtungen sind nach § 2 verpflichtet sicherzustellen, dass der Samenspender über die in dieser Vorschrift im Einzelnen genannten Inhalte aufgeklärt worden ist. Die Aufklärung kann sowohl in der Entnahmeeinrichtung selbst als auch extern bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar erfolgen. Da die Anzahl der Samenspender nicht bekannt und auch nicht abschätzbar ist, in welcher Anzahl eine Aufklärung in der Entnahmeeinrichtung selbst erfolgt, sind die mit Sicherstellung der Aufklärung verbundenen Kosten in ihrer Gesamtheit nicht quantifizierbar. Sofern die Aufklärung in der Entnahmeeinrichtung erfolgt, ist von folgenden Kosten auszugehen: Es fallen bei einem Zeitaufwand von fünfzehn Minuten und einem hohen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 50,30 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 12,57 Euro pro Samenspender an. Entsprechendes gilt auch nach der Übergangsregelungsregelung gemäß § 13 Absatz 1. Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen dieses vorkommen wird, liegen jedoch nicht vor. Daher kann der diesbezügliche Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert werden.

Der Entnahmeeinrichtung obliegt darüber hinaus die Verpflichtung, auf entsprechende Aufforderung des DIMDI die Daten des Samenspenders zu übermitteln. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von vier Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 1,37 Euro an. Ausgehend von etwa 1 200 Geburten nach heterologer Verwendung von Samen im Jahr entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 1 644 Euro pro Jahr.

Die Entnahmeeinrichtung muss in den Fällen des § 13 Absatz 2 der sie anfragenden Einrichtung der medizinischen Versorgung eine schriftliche Bestätigung ausstellen. Erkenntnisse darüber, in wie vielen Fällen mit einer derartigen Anfrage zu rechnen ist, liegen nicht vor. Allerdings dürfte die Anzahl der Fälle, in denen derartige Anfragen bei der Entnahmeeinrichtung eingehen gering sein. Anforderung und Abgabe einer Samenspende erfolgen in der Regel in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu deren Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung. Der Erfüllungsaufwand, der für die Entnahmeeinrichtung durch die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung für die Einrichtung der medizinischen Versorgung entsteht, ist insofern nicht quantifizierbar; es ist aber von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Die Entnahmeeinrichtung ist außerdem verpflichtet, die personenbezogenen Daten eines Samenspenders abweichend von § 15 des Transplantationsgesetzes 110 Jahre nach Gewinnung des Samens aufzubewahren, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Samen zur heterologen Verwendung bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung abgegeben hat. Da es sich hierbei lediglich um eine Verlängerung der bereits bestehenden Aufbewahrungsverpflichtung handelt, kann von einem nur geringfügigen Kostenaufwand ausgegangen werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Entnahmeeinrichtung nur spezifische personenbezogene Daten des Samenspenders weiter aufzubewahren hat. Die erforderliche Auswahl kann durch entsprechende Datenverarbeitungsmechanismen sichergestellt werden.

Die Einrichtungen der medizinischen Versorgung sind nach § 5 verpflichtet sicherzustellen, dass die Empfängerin der Samenspende über die in dieser Vorschrift im Einzelnen genannten Inhalte aufgeklärt worden ist. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von fünfzehn Minuten und einem hohen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 50,30 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 12,57 Euro an. Ausgehend von derzeit 2 000 bis 2 500 Frauen pro Jahr – im Folgenden wird von einer Fallzahl von 2 250 ausgegangen –, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 28 294 Euro pro Jahr.

Zusätzlich hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung die personenbezogenen Angaben der Empfängerin der Samenspende zu erheben und zu speichern. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von sechs Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 2,06 Euro an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 4 635 Euro pro Jahr.

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat sicherzustellen, dass die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des zur heterologen Verwendung vorgesehenen Samens vorliegt. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von einer Minute und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 0,34 Euro an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 765 Euro pro Jahr.

Die Pflicht zur Dokumentation von Namen und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der TPG-GewV (§ 7 Nummer 5) und begründet daher keinen nennenswerten Erfüllungsaufwand. Sofern die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Samenspende aus dem Ausland beziehen will, muss sie z. B. mittels vertraglicher Vereinbarung sicherstellen, dass die im Ausland befindliche Entnahmeeinrichtung dem DIMDI auf dessen Verlangen die personenbezogenen Daten des Samenspenders übermittelt. Da nicht abschätzbar ist, wie viele Einrichtungen Samenspenden aus dem Ausland beziehen und wie viele Entnahmeeinrichtungen insoweit in Betracht kommen, ist der damit verbundene Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar.

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat den Zeitpunkt der heterologen Verwendung des Samens zu speichern. Bei einem Zeitaufwand von einer Minute und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 Euro fallen geschätzte Kosten in Höhe von 0,34 Euro an. Es wird davon ausgegangen, dass derzeit pro Jahr bei 2 250 Frauen Samen heterolog bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet wird. Da bis zum Eintritt einer Schwangerschaft in der Regel zwei bis fünf Versuche erforderlich sind, wird von durchschnittlich ca. 10 000 heterologen Verwendungen von Samen ausgegangen. Daraus ergibt sich ein geschätzter Erfüllungsaufwand von 3 400 Euro pro Jahr. Die Einrichtung der medizinischen Versorgung hat den Eintritt der Schwangerschaft sowie den errechneten Geburtstermin und – falls bekannt – das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder zu speichern. Bei einem Zeitaufwand von zwei Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau fallen mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 0,69 Euro an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 1 553 Euro pro Jahr.

Soweit die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes erlangt, hat sie die entsprechenden Informationen bei der Frau einzuholen. In wie vielen Fällen eine solche Nachforschung erforderlich werden wird, kann nicht geschätzt werden. Allerdings dürfte kein nennenswerter Erfüllungsaufwand entstehen.

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung ist darüber hinaus verpflichtet, nach Kenntniserlangung von der Geburt des Kindes oder der Kinder oder spätestens vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des verwendeten Samens, Namen und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der sie die Samenspende erhalten hat, die personenbezogenen Angaben der Empfängerin der Samenspende sowie den errechneten Geburtstermin und – falls bekannt – das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder an das DIMDI zu übermitteln. Im Einzelfall fallen bei einem Zeitaufwand von sechs Minuten und einem niedrigen Qualifikationsniveau mit einem stündlichen Lohnkostenanteil von 20,60 Euro geschätzte Kosten in Höhe von 2,06 Euro an. Ausgehend von derzeit 2 250 Frauen pro Jahr, bei denen Samen heterolog verwendet wird, entsteht ein Erfüllungsaufwand von etwa 4 635 Euro pro Jahr.

In den Fällen, in denen eine Einrichtung der medizinischen Versorgung Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung heterolog verwenden will, der schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Einrichtung der medizinischen Versorgung abgegeben wurde, muss die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Dazu muss die Einrichtung der medizinischen Versorgung eine schriftliche Bestätigung der Entnahmeeinrichtung einholen, von der sie die Samenspende erhalten hat, dass die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllt sind. Erkenntnisse darüber, mit wie vielen solchen Fällen zu rechnen ist, liegen nicht vor. Allerdings dürfte ihre Anzahl gering sein, weil eine Samenspende ganz überwiegend in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu ihrer Verwendung von der Einrichtung der medizinischen Versorgung bei einer Entnahmeeinrichtung angefordert wird. Der Erfüllungsaufwand, der für die Einrichtung der medizinischen Versorgung dadurch entsteht, dass sie bei der Entnahmeeinrichtung eine schriftliche Bestätigung einholen muss, ist insofern nicht quantifizierbar; es ist aber von einem geringfügigen Erfüllungsaufwand auszugehen.

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung ist außerdem verpflichtet, die personenbezogenen Daten der Empfängerin einer Samenspende abweichend von § 15 des Transplantationsgesetzes 110 Jahre nach heterologer Verwendung des Samens bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung aufzubewahren, wenn diese hete-

rologe Verwendung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist. Da es sich hierbei lediglich um eine Verlängerung der bereits bestehenden Aufbewahrungsverpflichtung handelt, kann von einem nur geringfügigen Kostenaufwand ausgegangen werden.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Ländern und Kommunen entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Dem Bund entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die Errichtung und Führung eines Samenspenderregisters. In Folge der gesetzlichen Zuweisung der Aufgaben eines Samenspenderregisters an das DIMDI ist dort mit einem höheren Personal- und Sachkostenbedarf zu rechnen, der sich voraussichtlich wie folgt bemisst:

Für die auf ein Jahr geschätzte Projektphase (Beginn mit Aufgabenzuweisung, spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 2018)) werden folgende zusätzlichen Personalmittel in Höhe von einmalig 156 774 Euro benötigt:

| Anzahl, EG, Funktion | Personalkostenansätze |
|--|-----------------------|
| 0,5 E14 fachliche Projektleitung | 42 833 Euro |
| 0,5 E14 technische Projektleitung | 42 833 Euro |
| 0,5 E13 Systemadministration | 34 702 Euro |
| 0,5 E11 Anwendungs- und Datenbankentwicklung | 36 406 Euro. |

In der Projektphase fallen zudem einmalig Sachkosten in Höhe von 50 000 Euro für Hardware, Software und Ausstattung von Arbeitsplätzen an.

Der Personalbedarf für den Dauerbetrieb bemisst sich wie folgt:

| Anzahl, EG, Funktion | Personalkostenansätze |
|---|-----------------------|
| 2,0 E8 Fachangestellte für Medien und Informationsdienste | 108 708 Euro |
| 0,25 E14 fachliche Leitung | 21 416 Euro |
| 0,25 E13 Systemadministration | 17 351 Euro |
| 0,25 E11 Anwendungs- und Datenbankentwicklung | 18 203 Euro. |

Insgesamt betragen die jährlichen Personalkosten 165 678 Euro.

Im Dauerbetrieb betragen die jährlichen Sachkosten für die Wartung 5 500 Euro sowie alle fünf Jahre geschätzte 30 000 Euro für den Austausch der Hardware.

Es ist vorgesehen, dass die Sach- und Personalkosten der Projektphase sowie die Sachkosten des Dauerbetriebs aus den Ansätzen des geltenden Finanzplans bestritten werden können. Der Personalbedarf für den IT-technischen Dauerbetrieb könnte durch sich abzeichnende Aufgabenverlagerungen frei werdender Personalressourcen beim DIMDI gedeckt werden. Allein die beiden Stellen der Wertigkeit E8 für Datenpflege, Plausibilitätsprüfungen und damit verbundene Rückfragen sowie für den Support der datenliefernden Einrichtungen, die erst bei Betriebsaufnahme benötigt werden, sind für das Haushaltsjahr 2019 im Personalhaushalt auszubringen.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da diese einem auf Dauer angelegten Auskunftsrecht widersprechen würde. Eine kurzfristige Evaluierung der Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Samenspenderregisters kommt in Anbetracht dessen, dass etwaige Auskunftersuchen erst in einigen Jahren zu erwarten sein dürften, nicht in Betracht. Ein genauer Evaluierungszeitpunkt kann daher derzeit nicht festgelegt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen)

Zu § 1 (Samenspenderregister)

Zu Absatz 1:

Es wird festgelegt, dass das Samenspenderregister beim DIMDI, einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, eingerichtet und geführt wird. Das DIMDI nimmt bereits jetzt die Aufgaben einer Vertrauensstelle und einer Datenaufbereitungsstelle nach § 2 Absatz 1 und 2 der Datentransparenzverordnung wahr. Insgesamt verfügt es sowohl über die technischen Voraussetzungen für den Betrieb eines solchen Registers als auch über die insoweit erforderliche Expertise.

Zu Absatz 2:

Zweck des Samenspenderregisters ist es, Personen, die durch eine heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt wurden, zu ermöglichen, Kenntnis über ihre Abstammung zu erlangen. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die organisatorischen einschließlich der verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts geschaffen werden. Ziel ist es, dass die genannten Personen ihr grundrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung einfach und unbürokratisch umsetzen können.

Zu § 2 (Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 beschreibt die Pflichten der Einrichtungen, in denen Samenspenden gewonnen, eingefroren und aufbewahrt werden, um diese zu einem späteren Zeitpunkt für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung zu verwenden, sog. Samenbanken. Menschliche Keimzellen, also Ei- und Samenzellen, sind Gewebe im Sinne des § 1a Nummer 4 des Trans-

plantationsgesetzes (TPG). Einrichtungen, in denen Gewebe gewonnen werden, sind Entnahmeeinrichtungen im Sinne des § 2 Nummer 11 AMWHV. Auf diese Terminologie wird aus Gründen der Einheitlichkeit auch in diesem Gesetz abgestellt und folglich werden die Samenbanken als Entnahmeeinrichtungen bezeichnet.

Im Samenspenderregistergesetz werden keine neuen medizinrechtlichen Vorschriften geschaffen. Insoweit finden allein das TPG, die TPG-GewV sowie die sonstigen geweberechtlichen Vorschriften Anwendung. Mit diesem Gesetz sollen ausschließlich die Voraussetzungen für die Erlangung von Informationen über die Abstammung für Personen, die durch heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt worden sind, geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 1 für die Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung spezifische Aufklärungspflichten vor.

Die Aufklärung kann dadurch sichergestellt werden, dass diese entweder in der Entnahmeeinrichtung selbst durch geeignetes Personal oder auch extern z. B. durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder durch einen Notar oder eine Notarin erfolgt. Entscheidend ist, dass der Samenspender entsprechend aufgeklärt worden ist. Der Samenspender ist vor der Gewinnung des Samens darüber aufzuklären, dass jede mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugte Person ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung hat, d. h., dass sie die Möglichkeit haben muss zu erfahren, wer die Person ist, mit dessen Samen sie gezeugt wurde, also ihr genetischer Vater ist. Über die Bedeutung, die diese Kenntnis für die Entwicklung, insbesondere die Identitätsfindung einer mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugten Person hat, ist ebenso aufzuklären. Hinsichtlich der langfristig möglichen Folgen einer Samenspende und der Zeugung eines Kindes durch den gespendeten Samen ist der Samenspender auch auf Beratungsangebote entsprechender bereits existierender Einrichtungen und Organisationen hinzuweisen. Dort besteht die Möglichkeit, sich mit professioneller Unterstützung vertieft mit möglichen psychosozialen Aspekten, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen zukünftigen Kontaktwunsch des mittels der Samenspende gezeugten Kindes für den Samenspender selbst, aber auch für sein gegebenenfalls dann bestehendes soziales und familiäres Umfeld auseinanderzusetzen.

Darüber hinaus muss der Samenspender darüber aufgeklärt worden sein, dass seine personenbezogenen Daten sowie die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer seines Samens von der Entnahmeeinrichtung zu erheben und für die Dauer von zehn Jahren zu speichern sind. Dabei ist ferner darauf hinzuweisen, dass die personenbezogenen Daten des Samenspenders auf entsprechende Aufforderung des DIMDI von der Entnahmeeinrichtung zu übermitteln sind und dass diese Daten im Samenspenderregister für die Dauer von 110 Jahren gespeichert und nach Ablauf der 110 Jahre gelöscht werden. Unabhängig davon gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten.

Der Samenspender ist auch darüber zu informieren, dass er freiwillige weitergehende Angaben zu seiner Person und seinen Beweggründen für die Samenspende abgeben kann, die für das mit seinem Samen gezeugte Kind von Bedeutung sein können. Gleichzeitig ist er darüber aufzuklären, dass er diese freiwilligen Angaben jederzeit sowohl gegenüber der Entnahmeeinrichtung als auch gegenüber dem DIMDI widerrufen kann. Ein Widerruf führt zur Löschung der freiwilligen Angaben.

Dem Samenspender muss hinreichend verdeutlicht werden, dass für eine heterologe Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung unabdingbare Voraussetzung ist. Aus diesem Grunde steht dem Samenspender nach der heterologen Verwendung des Samens kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung seiner perso-

nenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind die Bestimmungen in diesem Gesetz, auf die Einwilligung der Betroffenen kommt es nicht an. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Gewährleistung des Auskunftsrecht einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person, das einen derartigen Eingriffstatbestand rechtfertigt. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung aus dem durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht folgt (vgl. BVerfGE 79, 256ff.). Das daraus resultierende Auskunftsrecht soll gesetzlich ausgestaltet werden, da der von der Rechtsprechung entwickelte zivilrechtliche Auskunftsanspruch der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person gegen die Einrichtung der medizinischen Versorgung aus dem von den Eltern geschlossenen Behandlungsvertrag für die Realisierung des Auskunftsrechts der Betroffenen unzureichend ist. Das Recht auf Kenntnis der Abstammung überwiegt hier das Interesse auf Geheimhaltung der rechtlichen Eltern und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Samenspenders. Dies ergibt sich im Hinblick auf den Samenspender vor allem daraus, dass er sich freiwillig und in Kenntnis des Auskunftsanspruchs und der zu dessen Realisierung erforderlichen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für eine Samenspende zur heterologen Verwendung entschieden hat.

Vor der Gewinnung der Samenspende muss der Samenspender auch über den Ablauf und das Verfahren der Auskunftserteilung informiert worden sein. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass das DIMDI ihn zunächst zum Zeitpunkt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten über diese in Kenntnis setzt und für den Fall, dass sich seine Anschrift geändert hat, seine aktuelle Anschrift bei der Meldebehörde abfragt.

Der Samenspender ist auch darüber aufzuklären, dass er vier Wochen vor der geplanten Auskunftserteilung über diese informiert wird. Hierdurch soll er in die Lage versetzt werden, sich auf eine mögliche Kontaktaufnahme einzustellen. Da zwischen Speicherung der Daten des Samenspenders im Samenspenderregister und einer möglichen Auskunftserteilung an die durch die Samenspende gezeugte Person in der Regel ein langer Zeitraum verstreichen wird, muss davon ausgegangen werden, dass der Samenspender nicht mehr unter der gespeicherten Adresse erreichbar ist. Um den Samenspender möglichst frühzeitig informieren zu können, ist es sachgerecht, vorab eine Melderegisterabfrage im Hinblick auf seine aktuelle Anschrift durchzuführen.

Der Samenspender ist vor der Gewinnung der Samenspende schließlich auch über den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung seiner rechtlichen Vaterschaft aufzuklären. Wegen der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des Auskunftsrechts der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person ist in Satz 2 festgelegt, dass der Samenspender gegenüber der Entnahmeeinrichtung schriftlich bestätigt, dass er entsprechend aufgeklärt worden ist und die Aufklärungsinhalte in Satz 1 verstanden hat.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die personenbezogenen Daten des Samenspenders aufgeführt, die die Entnahmeeinrichtung bei der Gewinnung von Samen zur heterologen Verwendung bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung zu erheben und zu speichern hat. Die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Angaben sind im Wesentlichen gleichlautend mit den Anforderungen an die Spenderakte und an den Entnahmebericht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 2 TPG-GewV. Die Angaben können daher weitestgehend zeitgleich für die Spenderakte und den Entnahmebericht sowie für die Sicherstellung des Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung nach diesem Gesetz vom Samenspender erhoben werden. Erforderlich ist zudem die Erhebung der Staatsangehörigkeit, da diese Angabe zu den Personalausweisdaten gehört und bei der Suche nach einer bestimmten Person meist benötigt wird. Die Angabe der Anschrift entspricht den Angaben im Personalausweis und ist für das Auffinden einer Person ebenfalls ein wichtiger Anhaltspunkt.

Die Dokumentation der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer nach Satz 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 8 TPG-GewV, der auf die entsprechenden Kodierungsvorschriften für Gewebe in der AMWHV verweist. Durch die Verwendung der entsprechenden Kodierungsvorschriften wird der direkte Bezug zwischen dem Samenspende und seiner Samenspende sichergestellt. Durch § 9 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nummer 6 wird sichergestellt, dass die Spendenkennungssequenz und die eindeutige Spendennummer nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Insbesondere ist eine Zusammenführung von Daten aus den aufgrund dieses Gesetzes erhobenen und gespeicherten Daten nur für den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Zweck des Samenspenderegisters zulässig.

Zu Absatz 3:

Oft wird allein die Mitteilung des Namens des Samenspenders von einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person nicht als ausreichend empfunden werden, um ihr Erkenntnisinteresse zu befriedigen. Insbesondere in den Fällen, in denen der Samenspende keinen Kontakt wünscht oder dieser zum Zeitpunkt der Anfrage bereits verstorben ist, sind die zur Identifikation des Spenders in Absatz 2 genannten Pflichtangaben allein nicht geeignet, Fragen der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person zu ihrer genetischen Herkunft zu beantworten. Aber auch von Seiten des Samenspenders selbst kann der Wunsch bestehen, einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person bestimmte persönliche, freiwillige Informationen zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund ist in Absatz 3 die Dokumentation freiwilliger Angaben über den Samenspende zu seiner Person und seinen Beweggründen für die Samenspende vorgesehen. Die Vorschrift überlässt es dabei dem einzelnen Samenspende, ob und in welchem Umfang er über die Pflichtangaben hinaus Informationen über seine Person (z. B. Größe, Augenfarbe, Haarfarbe, Hobbys) und insbesondere die Beweggründe für seine Samenspende zur Verfügung stellen möchte. In diesem Zusammenhang steht es dem Samenspende frei, bei geeigneten Einrichtungen und Organisationen weitergehenden Rat oder Unterstützung z. B. über die Art der freiwilligen Angaben, deren am besten geeignete Formulierung oder auch die bestmögliche Formulierung für die eigenen Beweggründe einzuholen. Der Samenspende macht diese zusätzlichen Angaben freiwillig und muss in die Speicherung schriftlich einwilligen. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen werden.

Zu Absatz 4:

Zur Sicherstellung des in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes verankerten Zweckbindungsgrundsatzes sind die Angaben nach Absatz 2 und Absatz 3 getrennt von den nach § 5 TPG-GewV von der Entnahmeeinrichtung dokumentierten Angaben in der Spenderakte und im Entnahmebericht zu speichern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die nach Absatz 2 erhobenen Angaben nicht auch versehentlich für andere Zwecke verwendet werden können. Gleichzeitig wird eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren festgelegt. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Samenspende im Durchschnitt spätestens nach fünf bis sechs Jahren im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet wird. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine Abgabe zur heterologen Verwendung des Samens aufgrund der technischen Möglichkeiten für die Aufbewahrung von Samen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten des Samenspenders noch einen längeren Zeitraum vorzuhalten, damit diese an das DIMDI übermittelt werden können. Nach Ablauf eines Zeitraums von zehn Jahren dürfte der Samen verwendet worden sein, so dass auch eine weitere Speicherung der personenbezogenen Daten des Samenspenders nicht mehr erforderlich ist.

Da die Angaben nach Absatz 3 auf der freiwilligen Einwilligung des Samenspenders beruhen, muss es die Möglichkeit geben, dass der Samenspende innerhalb der Speicherfrist seine Einwilligung widerruft. Nach Widerruf der Einwilligung sind die freiwilligen Angaben des Samenspenders unverzüglich zu löschen. Da der Samenspende der heterologen Verwendung seines Samens auch im Zeitraum zwischen Samenspende und Verwendung des

Samens widersprechen kann, muss es eine Möglichkeit geben, seine Daten nach Absatz 2 infolge dieses Widerspruchs bei der Entnahmeeinrichtung unverzüglich zu löschen. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder per Textform einzulegen.

Zu § 3 (Pflichten der Entnahmeeinrichtung bei der Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine künstliche Befruchtung)

Zu Absatz 1:

Um das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung möglichst umfassend gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass Entnahmeeinrichtungen Samenspenden zur heterologen Verwendung ausschließlich an Einrichtungen abgeben, in denen die künstliche Befruchtung ärztlich unterstützt wird. Das bedeutet, dass eine Abgabe an Privatpersonen verboten ist. Dies berücksichtigt auch den in § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) verankerten Arztvorbehalt in Bezug auf künstliche Befruchtungen. Hinsichtlich der Terminologie wird an § 1a Nummer 9 TPG angeknüpft: Einrichtung der medizinischen Versorgung ist danach sowohl eine reproduktionsmedizinische Einrichtung als auch der niedergelassene Arzt oder die niedergelassene Ärztin.

Zudem wird klargestellt, dass die Abgabe von Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung an die Einrichtung der medizinischen Versorgung nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass der Entnahmeeinrichtung die schriftliche Bestätigung des Samenspenders gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 vorliegt.

Eine Abgabe liegt auch dann vor, wenn die abgebende Entnahmeeinrichtung und die entgegennehmende Einrichtung der medizinischen Versorgung eine Einheit darstellen oder einer solchen angehören. Gleichzeitig darf der Samen zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur abgegeben werden, wenn der Entnahmeeinrichtung die schriftliche Bestätigung des Samenspenders über seine Aufklärung vorliegt.

Zu Absatz 2:

Die Entnahmeeinrichtung hat bei der Abgabe des Samens für eine heterologe Verwendung der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog zu verwendenden Samens zu übermitteln. Dies trägt den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung, da in der Einrichtung der medizinischen Versorgung keine personenbezogenen Daten des Samenspenders vorliegen sollen.

Die Einrichtung der medizinischen Versorgung muss über die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer verfügen, um diese bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen dem DIMDI übermitteln zu können. Anhand dieser Angaben kann das DIMDI dann über die Entnahmeeinrichtung die personenbezogenen Daten des Samenspenders anfordern.

Zu § 4 (Pflicht der Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung)

Die Vorschrift beschreibt im Wesentlichen die spezifische Pflicht für Einrichtungen der medizinischen Versorgung vor heterologer Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung. So wie der Samenspender muss auch bezüglich der Empfängerin der Samenspende durch die Einrichtung der medizinischen Versorgung sichergestellt sein, dass sie umfassend darüber aufgeklärt worden ist, dass jede mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugte Person ein Recht auf Kenntnis ihrer Abstammung hat. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen; auch hier kann die Aufklärung durch die Einrichtung der medizinischen Versorgung selbst oder extern z. B. durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder durch einen Notar oder eine Notarin erfolgen. Hinsichtlich der Bedeutung, die die Kenntnis der Abstammung für die Entwicklung

eines Menschen hat, ist die Empfängerin der Samenspende darauf hinzuweisen, dass das Kind unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Entwicklung über die Art der Zeugung informiert werden sollte. Dies kann durch die Inanspruchnahme entsprechender Beratungsangebote unterstützt werden. Darauf und auf die Beratungsangebote entsprechender bereits existierender Einrichtungen und Organisationen ist hinzuweisen. Dort besteht die Möglichkeit, sich mit professioneller Unterstützung vertieft mit den psychosozialen Aspekten der Inanspruchnahme einer Samenspende auseinanderzusetzen, z. B. zur bestmöglichen Art und Weise oder zum Zeitpunkt der Aufklärung des mittels der Samenspende gezeugten Kindes oder im Hinblick auf einen möglichen zukünftigen Wunsch des mittels der Samenspende gezeugten Kindes nach Kontaktaufnahme mit dem Samenspender und die Bedeutung für die eigene Familie. Hierauf sollte die Frau nachdrücklich hingewiesen werden.

Insgesamt muss auch der Empfängerin der Samenspende hinreichend verdeutlicht werden, dass für die heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung die Übermittlung der personenbezogenen Daten an das DIMDI und deren dortige Speicherung unabdingbare Voraussetzung ist. Der Empfängerin der Samenspende steht daher nach heterologer Verwendung des Samens kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Insoweit wird ebenfalls auf die Begründung zu § 2 verwiesen. Gegenüber dem Recht auf Kenntnis der Abstammung treten insoweit die Interessen der rechtlichen Eltern auf Geheimhaltung zurück. Dies gilt auch für das Persönlichkeitsrecht der Mutter. Deren Pflicht zur Offenbarung der Zeugungsart stellt keinen unzulässigen Eingriff in den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung der Mutter dar.

Vor der heterologen Verwendung von Samen ist die Empfängerin auch über den Ablauf und das Verfahren der Auskunftserteilung und den Ausschluss der gerichtlichen Feststellung der rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders zu informieren.

Wegen der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zur Verwirklichung des Auskunftsrechts der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person ist in Satz 2 festgelegt, dass die Empfängerin der Samenspende schriftlich zu bestätigen hat, dass sie entsprechend Satz 1 aufgeklärt worden ist und die dort genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat. Aus der grundlegenden Bedeutung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person folgt auch die in Satz 3 festgelegte Verpflichtung der Empfängerin der Samenspende, die Einrichtung der medizinischen Versorgung über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens drei Monate nach der Geburt zu unterrichten. Zur Verdeutlichung dieser Verpflichtung hat sie dieses auch schriftlich zu versichern. Der festgelegte Zeitraum von drei Monaten berücksichtigt die besonderen Umstände nach einer Geburt und lässt der Empfängerin der Samenspende einen angemessenen, aber auch ausreichenden Zeitraum, um die Einrichtung der medizinischen Versorgung zu informieren. Ihrer Verpflichtung kann die Empfängerin der Samenspende in unterschiedlicher Weise nachkommen, z. B. kann sie den nachbehandelnden Gynäkologen oder die nachbehandelnde Gynäkologin darum bitten, die Einrichtung der medizinischen Versorgung über die Geburt und den Geburtstermin zu informieren.

Zu § 5 (Pflichten der Einrichtung der medizinischen Versorgung bei heterologer Verwendung von Samen zur künstlichen Befruchtung)

Zu Absatz 1:

Um eine spätere Identifikation des Samenspenders zu ermöglichen, muss der Einrichtung der medizinischen Versorgung bei heterologer Verwendung des Samens die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des Samens vorliegen. Ist dies nicht der Fall, darf der Samen nicht verwendet werden. In einigen Fällen kann aber auch das Vorliegen der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer nicht ausreichen, um die erforderlichen Daten des Samenspenders im Register speichern zu kön-

nen. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen der Samen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Drittstaat bezogen wird. Entnahmeeinrichtungen in EU-Mitgliedstaaten und in den Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sind zwar aufgrund der europäischen geweberechtlichen Vorgaben verpflichtet, der Samenspende eine Spendenkennungssequenz oder eine eindeutige Spendennummer zuzuordnen. Aber darüber hinaus muss auch sichergestellt sein, dass die im Ausland sich befindliche Entnahmeeinrichtung der Aufforderung des DIMDI zur Übermittlung der personenbezogenen Daten des Spenders nachkommen wird. Dies muss die Einrichtung der medizinischen Versorgung sicherstellen, z. B. durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Entnahmeeinrichtung im EU- oder EWR-Ausland. Das Sicherstellungserfordernis gilt in gleicher Weise, wenn in Einrichtungen der medizinischen Versorgung in Deutschland Samen heterolog verwendet werden soll, der aus einer Entnahmeeinrichtung in einem Drittstaat stammt.

Zur Sicherstellung einer späteren Identifikation des Samenspenders ist es darüber hinaus notwendig, dass in den Fällen, in denen Samen von einer Entnahmeeinrichtung zur heterologen Verwendung an die Einrichtung der medizinischen Versorgung abgegeben wird, dieser von der Einrichtung der medizinischen Versorgung auch nur im Rahmen einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung heterolog verwendet wird. Dies steht im Einklang mit dem im Embryonenschutzgesetz verankerten Arztvorbehalt für künstliche Befruchtungen (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 1 ESchG). Der persönliche Strafausschließungsgrund nach § 11 Absatz 2 ESchG für die Frau, die eine künstliche Befruchtung bei sich vornimmt sowie für den Mann, dessen Samen zu einer künstlichen Befruchtung verwendet wird, lässt die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit des Verstoßes gegen den Arztvorbehalt unberührt.

Wegen der Speicherung der personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende zur Verwirklichung des Auskunftsrechts der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person ist zudem festgelegt, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nur heterolog verwenden darf, wenn die Empfängerin der Samenspende gegenüber der Einrichtung der medizinischen Versorgung schriftlich bestätigt, dass sie entsprechend aufgeklärt worden ist und die in § 4 Satz 1 genannten Aufklärungsinhalte verstanden hat.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende aufgeführt, die die Einrichtung der medizinischen Versorgung vor der heterologen Verwendung von Samen zu erheben und zu speichern hat. Die unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Angaben sind im Wesentlichen gleichlautend mit den Anforderungen an die Dokumentation von übertragenen Geweben durch Einrichtungen der medizinischen Versorgung nach § 7 Nummer 1 TPG-GewV. Die Angaben können daher weitestgehend zeitgleich zum Zwecke der Rückverfolgung und zum Zwecke der Risikoerfassung nach § 7 Nummer 1 TPG-GewV sowie zum Zwecke der Sicherstellung des Anspruchs auf Kenntnis der Abstammung nach diesem Gesetz dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entnahmeeinrichtung, von der die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Samenspende erhalten hat, sowie die Dokumentation der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer in Satz 2 entspricht § 7 Nummer 4 und 5 TPG-GewV und wird hier aus den oben dargestellten Gründen wiederholt. Durch die Dokumentation der entsprechenden Gewebekodierungsvorschriften nach § 7 Nummer 4 TPG-GewV wird der direkte Bezug zwischen dem Samenspender und seiner Samenspende sichergestellt.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden weitere Dokumentationspflichten verankert. Die Pflicht zur Speicherung des Zeitpunkts der Verwendung des Samens entspricht § 7 Nummer 2 TPG-GewV. Der Zeitpunkt der Verwendung des Samens ist gleichzeitig der Zeitpunkt für den Beginn der

Aufbewahrungsfrist nach Absatz 4. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Einrichtung der medizinischen Versorgung auch den Eintritt der Schwangerschaft sowie den errechneten Geburtstermin zu speichern hat. Die Feststellung der Schwangerschaft und die Festlegung des errechneten Geburtstermins setzen voraus, dass mindestens eine Ultraschalluntersuchung in der Einrichtung der medizinischen Versorgung durchgeführt wurde. Dabei wird in der Regel auch dokumentiert, ob es sich um Mehrlinge handelt. Durch die in Absatz 3 genannten Daten wird das DIMDI in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des Samens, im Einzelfall festzustellen, dass eine auskunftsbegehrende Person aus einer bestimmten Samenspende entstanden ist und damit eine beantragte Auskunft zur Identität des Samenspenders zu erteilen. Dies ist auch dann möglich, wenn das Geburtsdatum unbekannt ist, da zumindest der errechnete Geburtstermin bekannt ist, der zwar vom Geburtsdatum der Auskunft ersuchenden Person abweichen kann, jedoch dabei im medizinisch erklärbaren Rahmen (z. B. Frühgeburtlichkeit) bleibt.

Zu Absatz 4:

Ist der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt eines oder mehrerer Kinder bekannt, hat sie das Geburtsdatum des Kindes oder der Kinder zu speichern. Die Dokumentation des tatsächlichen Geburtsdatums dient der weiteren Erleichterung der Realisierung des Auskunftsanspruchs.

Zu Absatz 5:

Auch wenn die Empfängerin der Samenspende im Vorfeld hinreichend über das Recht auf Kenntnis der Abstammung und über ihre Verpflichtung, der Einrichtung der medizinischen Versorgung die Geburt des Kindes mitzuteilen, aufgeklärt worden ist und eine diesbezügliche schriftliche Versicherung abgegeben hat, ist nicht auszuschließen, dass sie eine solche Mitteilung an die Einrichtung der medizinischen Versorgung unterlässt. In diesen Fällen ist die Einrichtung der medizinischen Versorgung zur Gewährleistung der Verwirklichung des Kenntnisrechts verpflichtet, die fehlende Information bei der Empfängerin der Samenspende einzuholen. Da der Einrichtung der medizinischen Versorgung der errechnete Geburtstermin vorliegt, ist es ihr möglich und zumutbar, nach Ablauf von drei Monaten nach diesem Termin bei Ausbleiben einer Information innerhalb von drei Monaten bei der Empfängerin der Samenspende nachzufragen. Dies kann z. B. durch telefonische oder schriftliche Nachfrage erfolgen. Umfangreiche, zeit- und kostenintensive Nachfragemaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Aufwand für die Einrichtung der medizinischen Versorgung muss verhältnismäßig bleiben.

Zu Absatz 6:

Zur Sicherstellung des in § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes verankerten Zweckbindungsgrundsatzes sind die Angaben nach Absatz 2 und 3 getrennt von den nach § 7 TPG-GewV von den Einrichtungen der medizinischen Versorgung dokumentierten Angaben zu speichern. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die nach Absatz 2 und 3 erhobenen Angaben auch nicht versehentlich für andere Zwecke verwendet werden können. Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Daten nach § 6 Absatz 1 und 2 an das DIMDI übermittelt, müssen diese nur so lange gespeichert bleiben, wie das DIMDI für die Überprüfung der Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit und insoweit erforderlicher Nachfragen bei der Einrichtung der medizinischen Versorgung benötigt. Da die Überprüfung unmittelbar nach Eingang der Daten zu erfolgen hat, erscheint ein Zeitraum von insgesamt sechs Monaten ausreichend. Sofern es nach § 6 Absatz 3 nicht zu einer Übermittlung kommt, weil die heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung nicht zum Erfolg geführt hat, sind die Daten nach den Absätzen 2 und 3 unverzüglich zu löschen, sobald dies der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt wird. Die Speicherung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 ist dann nicht mehr erforderlich.

Zu § 6 (Übermittlung an das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information)

Zu Absatz 1:

Die Übermittlung der in dieser Vorschrift genannten und für die Verwirklichung des Kenntnisrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person erforderlichen Daten erfolgt ausschließlich über die Einrichtung der medizinischen Versorgung. Damit gibt es nur einen vorgegebenen Meldeweg von der Einrichtung der medizinischen Versorgung an das DIMDI. Die Pflicht zur Übermittlung der Daten besteht für die Einrichtung der medizinischen Versorgung mit Kenntniserlangung von der Geburt des oder der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Kindes oder Kinder.

Im Falle der Kenntnis von der Geburt eines durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Kindes hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung dem DIMDI folgende Angaben mitzuteilen: die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des verwendeten Samens, Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der die Einrichtung der medizinischen Versorgung die Samenspende erhalten hat, die personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende sowie das Geburtsdatum und die Anzahl der Kinder. Mit diesen und von der Entnahmeeinrichtung auf Aufforderung an das DIMDI übermittelten Daten zum Samenspender ist die Verwirklichung des Auskunftsanspruches sichergestellt. Gleichzeitig wird mit diesem Datensatz sowohl den datenschutzrechtlichen Belangen des Samenspenders als auch der Empfängerin der Samenspende hinreichend Rechnung getragen.

Zu Absatz 2:

Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung keine Kenntnis von der Geburt eines Kindes erlangt, hat sie nach Absatz 2 vier Monate nach dem errechneten Geburtstermin die Spendenkennungssequenz oder die eindeutige Spendennummer des heterolog verwendeten Samens, Name und Anschrift der Entnahmeeinrichtung, von der der Samen stammt, die personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende (Daten nach § 5 Absatz 2) unter Angabe des errechneten Geburtstermins dem DIMDI zu übermitteln. Auch mit diesen Angaben wird das DIMDI bei einem Auskunftsersuchen in die Lage versetzt, eine Zuordnung zu dem Samenspender vorzunehmen, dessen Samen bei der Mutter der Auskunft ersuchenden Person heterolog verwendet worden ist.

Zu Absatz 3:

Die Meldeverpflichtung für die Einrichtung der medizinischen Versorgung nach Absatz 2 entfällt, wenn der Einrichtung der medizinischen Versorgung bekannt ist, dass die heterologe Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat. Damit wird insgesamt dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datensicherheit Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Entnahmeeinrichtung, auf Aufforderung des DIMDI die personenbezogenen Daten des Samenspenders an das DIMDI zu übermitteln. Bei Vorliegen darüber hinaus gehender freiwilliger Angaben sind auch diese dem DIMDI zu übermitteln. Wenn der Samenspender die weitere Speicherung seiner freiwilligen Angaben gegenüber der Entnahmeeinrichtung widerruft, muss diese das DIMDI darüber in Kenntnis setzen.

Zu Absatz 5:

Damit die Einrichtungen der medizinischen Versorgung die nach Absatz 1 und 2 sowie Entnahmeeinrichtungen die nach Absatz 4 vorgesehenen Übermittlungen in einer einheitlichen

Art und Weise vornehmen, sieht Absatz 5 vor, dass das DIMDI ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung stellt, das auch elektronisch genutzt werden kann. Damit sollen eine Vereinfachung der Übermittlung erreicht und Fehlerquellen bei einer Übermittlung möglichst ausgeschlossen werden.

Zu § 7 (Aufgaben des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information im Zusammenhang mit dem Samenspenderregister)

Zu Absatz 1:

Nach dieser Vorschrift hat das DIMDI die erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die Daten insbesondere gegen unbefugtes Hinzufügen, Löschen oder Verändern geschützt sind und keine unbefugte Weitergabe erfolgt. Hierunter fallen beispielsweise die räumliche Trennung der gespeicherten Daten, die Speicherung auf spezifischen Servern oder Maßnahmen, um die Zuordnung personenbezogener Daten zu spezifisch betroffenen Personen zu erschweren. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit finden Anwendung.

Zu Absatz 2:

Hat die Einrichtung der medizinischen Versorgung die in § 6 Absatz 1 oder 2 genannten Angaben an das DIMDI übermittelt, fordert dieses von der gemeldeten Entnahmeeinrichtung unter der Nennung der Spendenkennungssequenz oder der eindeutigen Spendennummer des heterolog verwendeten Samens die personenbezogenen Daten des Samenspenders an. Die Entnahmeeinrichtung ist nach § 6 Absatz 4 zur Übermittlung dieser Daten an das DIMDI verpflichtet.

Zu Absatz 3:

Die dem DIMDI übermittelten Angaben sind auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Um den Auskunftsanspruch einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person sicherzustellen, hat eine solche Prüfung unmittelbar nach Eingang der übermittelten Angaben stattzufinden. Auf Grund der dann noch bestehenden zeitlichen Nähe zur heterologen Verwendung des Samens können mit den zur Übermittlung Verpflichteten etwaige Unklarheiten am besten ausgeräumt werden. Vor diesem Hintergrund hat das DIMDI auch die Angaben zum Samenspender direkt nach Übermittlung der Daten durch die Einrichtung der medizinischen Versorgung nach § 6 Absatz 1 und 2 bei der Entnahmeeinrichtung anzufordern, um auch diesbezügliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten abklären zu können. Die Prüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt, zum Beispiel bei Vorliegen eines Auskunftsersuchens, würde etwaige erforderliche Korrekturen erschweren und gegebenenfalls nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen unmöglich machen.

Zu Absatz 4:

Hat das DIMDI von der Entnahmeeinrichtung die Daten des Samenspenders erhalten und nach Prüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit im Samenspenderregister gespeichert, setzt es den Samenspender diesbezüglich in Kenntnis. Dies liegt im Interesse des Samenspenders, der so zum einen darüber informiert wird, dass aus seiner Samenspende ein Kind hervorgegangen ist. Zum anderen kann er sich schon zu diesem frühen Zeitpunkt auf ein mögliches späteres Auskunftsersuchen einstellen und, sofern aus seiner Sicht erforderlich, sich und gegebenenfalls sein soziales Umfeld vorbereiten. Ist die Information über die bisher bekannte Anschrift des Samenspenders nicht möglich, weil der Samenspender seit seiner Spende den Wohnort gewechselt hat, hat das DIMDI eine melderechtliche Abfrage der aktuellen Inlandsanschrift oder der letzten früheren Inlandsanschrift (z. B. bei Umzug ins Ausland) durchzuführen. Bleibt die melderechtliche Abfrage erfolglos, kann der Samenspender nicht vom DIMDI informiert werden. Weitergehende Recherchen seitens des DIMDI sollen nicht erfolgen. Sofern die melderechtliche Abfrage eine neue Anschrift ergibt, ist diese anstelle der bisherigen Anschrift des Samenspenders im Samenspenderregister

zu speichern. Ziel ist es, den Datensatz eines Samenspenders im Samenspenderregister mit Blick auf ein zukünftiges Auskunftsbegehren auf einem möglichst aktuellen Stand zu halten.

Zu Absatz 5:

Das DIMDI hat im Zusammenhang mit dem Betrieb des Samenspenderregisters den Stand der Technik zu erfüllen, wie er in den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik niedergelegt ist.

Zu § 8 (Speicherung und Löschung der Samenspenderregisterdaten)

Die festgelegte Aufbewahrungsdauer von 110 Jahren orientiert sich an der maximalen Lebenserwartung. Außerdem entspricht die Dauer von 110 Jahren der Frist zur Aufbewahrung für das Geburtenregister und für die Sammelakten durch das Standesamt (vgl. § 7 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 5 Nummer 2 PStG). Damit wird in verhältnismäßiger Weise sichergestellt, dass eine Auskunft für eine mittels Samenspende gezeugte Person in einem fortgeschrittenen Alter möglich ist. Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine mittels heterologer Verwendung von Samen gezeugte Person sich im Laufe ihres Lebens nicht nur ein einziges Mal mit einem Auskunftsbegehren an das DIMDI wendet, etwa, weil die zu einem früheren Zeitpunkt mitgeteilten personenbezogenen Daten des Samenspenders verloren gegangen sind.

Die Frist beginnt mit Eingang der Daten des Samenspenders beim DIMDI.

Es besteht kein Anlass, die Daten im Samenspenderregister des DIMDI weiterhin zu speichern, wenn feststeht, dass es nach einer heterologen Verwendung von Samen für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung nicht zur Geburt eines Kindes gekommen ist. Aufgrund des Widerrufs der Einwilligung des Samenspenders in die Speicherung der freiwillig gemachten Angaben, sind diese Daten auch im Samenspenderregister des DIMDI unverzüglich zu löschen.

Zu § 9 (Zweckbindung bei personenbezogenen Daten)

Zu Absatz 1

Es wird festgelegt, dass die nach § 2 Absatz 2, § 5 Absatz 2 bis 4 oder § 7 Absatz 4 Sätze 1 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten nur für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 geregelte Zweckbestimmung verwendet werden dürfen.

Zu Absatz 2

Die in § 7 Absatz 1 und 5 genannten Maßnahmen sind auch von den Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung zu treffen. Auf die diesbezügliche Begründung wird verwiesen. Soweit Entnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der medizinischen Versorgung einer Organisationseinheit angehören, ist auf die strikte Trennung und Aufbewahrung der personenbezogenen Daten des Samenspenders einerseits und den personenbezogenen Daten der Empfängerin der Samenspende andererseits zu achten.

Zu § 10 (Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister)

Zu Absatz 1:

In dieser Vorschrift wird ausdrücklich festgelegt, wem ein Anspruch auf Auskunft aus dem Samenspenderregister zusteht. Ein solcher steht einer Person zu, die vermutet, dass sie durch heterologe Verwendung von Samen gezeugt worden ist. Die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs setzt eine entsprechende Verstandesreife des Kindes voraus, damit

dieses sich mit den Fragen der eigenen Abstammung auseinandersetzen kann. Infolgedessen wird in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des Adoptionsrechts in § 63 Absatz 1 PStG auf die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes abgestellt. Unterhalb dieser Altersgrenze kann die Auskunft durch die Eltern der durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person als gesetzliche Vertreter im Rahmen der elterlichen Sorge verlangt werden. Der – möglicherweise – durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person steht das Auskunftsrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres selbst zu. Ab diesem Zeitpunkt kann der Auskunftsanspruch nur noch durch diese Person geltend gemacht werden. Ein eigenes Recht der Eltern auf Kenntnis der Identität des Samenspenders besteht nicht. Dem Samenspender steht ein solcher Auskunftsanspruch ebenfalls nicht zu.

Zu Absatz 2:

Der Anspruch auf Auskunft ist gerichtet auf die Mitteilung der im Samenspenderregister gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die freiwilligen Angaben des Samenspenders, dessen Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung der Mutter des Kindes heterolog verwendet worden ist, das sich mit seinem Auskunftsbegehren an das DIMDI gewandt hat.

Zu Absatz 3:

Nach Satz 1 hat die auskunftersuchende Person im Rahmen der Antragstellung eine Kopie ihres Personalausweises vorzulegen. Dies ist erforderlich, um deren Identität eindeutig zu klären. Erforderlich ist darüber hinaus, dass eine Geburtsurkunde vorgelegt wird. Die Vorlage der Geburtsurkunde dient dem DIMDI dazu, einen Abgleich mit den im Samenspenderregister gespeicherten Daten vorzunehmen. Ansonsten bedarf es außer der Mitteilung, dass die Vermutung besteht, durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugt worden zu sein, keiner weitergehenden Begründung oder Substantiierung.

Satz 2 stellt für den Fall, dass die sorgeberechtigten Eltern oder ein allein sorgeberechtigter Elternteil den Auskunftsanspruch für einen Minderjährigen unter 16 Jahren als dessen gesetzlicher Vertreter geltend machen, klar, dass die Geburtsurkunde des Minderjährigen und Kopien ihrer Personalausweise vorgelegt werden müssen. Sind die Eltern nicht sorgeberechtigt, muss der gesetzliche Vertreter zusätzlich zu der Geburtsurkunde des minderjährigen Kindes und Kopien seines Personalausweises einen Nachweis über seine gesetzliche Vertretungsbefugnis vorlegen (z. B. die Bestallungsurkunde gemäß § 1791 BGB).

Zu Absatz 4:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das DIMDI Auskunft über die im Samenspenderregister gespeicherten Daten des Samenspenders nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3.

Die Erlangung der Kenntnis von biologischen Verwandtschaftsverhältnissen ist in der Regel ein persönlich einschneidendes Erlebnis. Die gewonnene Kenntnis ist unumkehrbar und hat damit zugleich eine tiefgehende psychosoziale Bedeutung. Die Auskunft und ein möglicher späterer Kontakt stellen sowohl für die Kinder und ihr Umfeld als auch den Samenspender und seine Familie eine besondere psychische Situation dar. Aus diesem Grund hat das DIMDI vor einer Auskunftserteilung die auskunftersuchende Person auf die Möglichkeiten einer spezifischen Beratung und auf die Beratungsangebote entsprechender bereits existierender Einrichtungen und Organisationen hinzuweisen. Diese Einrichtungen oder Organisationen eröffnen der auskunftersuchenden Person die Gelegenheit, sich mit professioneller Unterstützung vertieft mit möglichen psychosozialen Aspekten im Zusammenhang mit einer Kontaktaufnahme zum genetischen Vater auseinanderzusetzen.

Mit ersten Anträgen auf Auskunft aus dem Samenspenderregister ist erst in mehreren Jahren zu rechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es sachgerecht, sich auf Beratungshinweise zu

begrenzen und hinsichtlich der konkreten Durchführung der Beratung weitere Überlegungen anzustellen. So könnte zum Beispiel auch über eine online-Beratung nachgedacht werden.

Zu Absatz 5:

Vier Wochen bevor das DIMDI der auskunftersuchenden Person Auskunft über die im Samenspenderregister enthaltenen personenbezogenen und, gegebenenfalls, freiwilligen Daten erteilt, hat es den Samenspender über die beabsichtigte Auskunftserteilung zu informieren. Die Mitteilung dient allein der Information des Samenspenders; ein Einspruchsrecht steht ihm nicht zu. Der Samenspender soll damit in die Lage versetzt werden, sich mit der Möglichkeit auseinanderzusetzen, dass die auskunftsberechtigte Person Kontakt mit ihm aufnehmen wird. Durch die Vorabmitteilung kann er sich und gegebenenfalls auch sein soziales und familiäres Umfeld auf eine Kontaktaufnahme vorbereiten. Dies ist vor dem Hintergrund, dass zwischen Samenspende und Auskunftsantrag der auskunftsberechtigten Person beim DIMDI in der Regel viele Jahre liegen werden, besonders wichtig. Wegen des langen Zeitraums zwischen Samenspende und Auskunftsantrag muss davon ausgegangen werden, dass der Samenspender nicht mehr unter der beim DIMDI gespeicherten Anschrift erreichbar ist. Dies gilt umso mehr, als statistisch gesehen 10 % der Bevölkerung einmal jährlich umzieht. Daraus ergibt sich wiederum statistisch gesehen, dass jeder Bürger nach Ablauf von zehn Jahren einmal umgezogen ist. Um den Samenspender möglichst frühzeitig und ohne Umwege über die beabsichtigte Auskunftserteilung zu informieren, ist es daher sachgerecht, vorab unmittelbar eine Melderegisterabfrage im Hinblick auf seine aktuelle Anschrift durchzuführen. Hierdurch wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden, der dadurch entstünde, dass das DIMDI zunächst versucht, den Samenspender über seine bisherige Anschrift zu erreichen und erst dann eine Melderegisterabfrage hinsichtlich der aktuellen Anschrift durchführt. Kann eine Anschrift des Samenspenders nicht ermittelt werden, unterbleibt die Information. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der auskunftsbegehrenden Person Auskunft zu erteilen ist. Das DIMDI hat nur beim ersten Auskunftsantrag betreffend eine durch heterologe Verwendung von Samen bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung gezeugte Person die Pflicht, eine Melderegisterabfrage durchzuführen; dies gilt vor allem in den Fällen, in denen die auskunftsberechtigte Person Jahre nach dem ersten Auskunftsersuchen eine weitere Auskunft begehrt, z. B., weil ihr die übermittelten Daten abhandengekommen sind. In diesem Fall richtet sich der Anspruch nur auf Mitteilung der gespeicherten Daten des Samenspenders.

Zu Absatz 6:

Für die Erteilung von Auskünften kann das DIMDI entsprechende Entgelte verlangen. Dies soll auch dem Schutz des DIMDI vor unberechtigten Anfragen dienen. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Auskunft ersuchenden Person insoweit keine Kosten entstehen sollen.

Zu § 11 (Auskunfts- und Berichtigungsansprüche)

Nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen stehen jeder Person in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Auskunfts- und Berichtigungsansprüche zu. Demnach können sowohl der Samenspender als auch die Empfängerin der Samenspende gegenüber dem DIMDI Auskunft über ihre dort gespeicherten personenbezogenen Daten oder deren Berichtigung verlangen.

Da das Samenspenderregister beim DIMDI allein dem Zweck der Verwirklichung des Auskunftsanspruchs des durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Kindes dient, sollen die im Samenspenderregister gespeicherten personenbezogenen Daten nicht aus einem anderen Grund zusammengeführt werden, als zur Verwirklichung dieses Auskunftsrechts des Kindes. Der Samenspender soll keine Auskunft über ein mittels heterologer Verwendung seines Samens gezeugten Kindes erhalten können.

Der Empfängerin, bei der die heterologe Samenspende nicht zur Geburt eines Kindes geführt hat, wird ein Anspruch auf Löschung ihrer Daten eingeräumt.

Zu § 12 (Bußgeldvorschriften)

Zu Absatz 1:

Die genannten Zuwiderhandlungen bedürfen der Bußgeldbewehrung, um die Einhaltung der sanktionierten Vorschriften zu gewährleisten.

Zu Nummer 1:

Die Bußgeldbewehrung bei Verstößen gegen Dokumentationspflichten sowie gegen Pflichten zur Erhebung und Speicherung von Daten dient der Verwirklichung des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person.

Zu Nummer 2:

Die Bußgeldbewehrung für einen Verstoß gegen das Abgabeverbot an andere als Einrichtungen der medizinischen Versorgung dient dem Schutz des Auskunftsrechts einer durch heterologe Verwendung von Samen gezeugten Person. Nur im Fall einer Abgabe an eine Einrichtung der medizinischen Versorgung ist auf Grund der getroffenen Regelungen gewährleistet, dass die für die Verwirklichung des Auskunftsrechts erforderlichen Daten dem DIMDI übermittelt werden.

Zu Nummern 3 bis 5:

Die hier festgelegten Bußgeldbewehrungen bei Verstößen gegen Übermittlungspflichten sowie Verwendungsverbote dienen ebenfalls dem Schutz des Auskunftsrechts.

Zu Nummer 6:

Die Bußgeldbewehrung für einen Verstoß gegen die Verwendung personenbezogener Daten für andere als in diesem Gesetz genannte Zwecke durch die Entnahmeeinrichtungen und die reproduktionsmedizinischen Einrichtungen dient dem Schutz des betroffenen Samenspenders und der Empfängerin der Samenspende vor einer nicht von dem Gesetzeszweck in § 1 Absatz 2 umfassten Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten. Der Zweckbindungsgrundsatz stellt einen der wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze dar und besagt, dass personenbezogene Daten nur für von vornherein festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen und im Nachhinein nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu Absatz 2:

Der vorgesehene Bußgeldrahmen ist an die entsprechende Regelung im Transplantationsgesetz angelehnt und lässt genügend Spielraum, um dem Unrechtsgehalt der jeweiligen Verstöße angemessen Rechnung tragen zu können.

Zu § 13 (Übergangsregelungen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen die Gewinnung des Samens zur heterologen Verwendung bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lag. Die Regelung soll verhindern, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Entnahmeeinrichtungen bereits vorhandene Samenspenden vernichtet werden müssen. Zur Verwirklichung des Auskunftsrechts des Kindes müssen aber nachträglich die

insoweit im Gesetz festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Da den Entnahmeeinrichtungen auf Grund der in der Spenderakte und dem Entnahmebericht nach § 5 TPG-GewV zu dokumentierenden Angaben Name und Anschrift des Samenspenders bekannt sind, ist es ihnen ohne weiteres möglich, Kontakt zum Samenspender aufzunehmen, um diesen nachträglich über die in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Inhalte aufzuklären und die sonstigen in § 2 genannten Anforderungen zu erfüllen.

Darüber hinaus muss der Samenspender darüber aufgeklärt werden, dass er der heterologen Verwendung seines Samens widersprechen kann. Dieses ist aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig. Der Samenspender hat seinen Samen unter anderen gesetzlichen Voraussetzungen abgegeben. Macht der Samenspender von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, darf seine Samenspende nicht zur Verwendung abgegeben werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen die Gewinnung des Samens in einer Entnahmeeinrichtung und dessen Abgabe zur heterologen Verwendung für eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes lagen, der Samen aber noch nicht heterolog verwendet worden ist. Die Regelung soll verhindern, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Einrichtungen der medizinischen Versorgung bereits vorhandene Samenspenden vernichtet werden müssen. Soll ein solcher Samen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes heterolog bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung verwendet werden, müssen die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 erfüllt sein. Außerdem muss sie vor der Verwendung eine schriftliche Bestätigung der Entnahmeeinrichtung eingeholt haben, von der sie die Samenspende erhalten hat, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Damit soll auch in dieser Situation das Auskunftsrecht des Kindes verwirklicht werden können.

Zu Absatz 3:

Entnahmeeinrichtungen sind nach den geweberechtlichen Vorschriften verpflichtet, die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 8 der TPG-Gewebeverordnung dokumentierten Abgaben 30 Jahre aufzubewahren.

Die Möglichkeit, Auskunft über den genetischen Vater mittels einer Anfrage beim DIMDI zu erlangen, kommt zwingend nur dem Personenkreis zugute, der mittels nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Entnahmeeinrichtung abgegebenen Samens durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung gezeugt wurde. Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 bedeutet dies, dass alle Personen, die bisher mittels Samenspende gezeugt wurden, nicht die Möglichkeit haben, sich an das DIMDI zu wenden. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 2 eine Verlängerung der Aufbewahrungsdauer der derzeit in den Entnahmeeinrichtungen nach § 15 TPG noch gespeicherten Daten auf insgesamt 110 Jahre vor. Hierdurch soll erreicht werden, dass der genannte Personenkreis auch noch nach mehr als 30 Jahren seinen Anspruch auf Kenntnis des eigenen Abstammung zumindest gegenüber der Entnahmeeinrichtung geltend machen kann, in der seinerzeit der Samenspender seinen Samen abgegeben hat.

Eine Abgabe zur heterologen Verwendung bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung liegt auch dann vor, wenn die abgebende Entnahmeeinrichtung und die entgegennehmende Einrichtung der medizinischen Versorgung eine Einheit darstellen oder einer solchen angehören.

Zu Absatz 4:

Die Ausführungen zu Absatz 3 gelten entsprechend für die Einrichtungen der medizinischen Versorgung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1600d Absatz 4 BGB-E)

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 soll der Spender, der Samen bei einer Entnahmeeinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes gespendet hat, und dessen Samen dann bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung verwendet wurde, von der Inanspruchnahme als rechtlicher Vater des damit gezeugten Kindes freigestellt werden. Bisher kann ein solcher Samenspender als genetischer Vater gemäß § 1600d Absatz 1 als rechtlicher Vater des mittels des gespendeten Samens gezeugten Kindes festgestellt werden, obgleich er bei Abgabe der Spende an die Entnahmeeinrichtung und damit für ihn regelmäßig unbekannte Paare mit Kinderwunsch keinerlei elterliche Verantwortung übernehmen wollte. Vielmehr will regelmäßig der intendierte Vater die elterliche Verantwortung übernehmen; Ziel ist daher die Zuordnung des Kindes zu ihm, weil damit dem Kindeswohl regelmäßig am besten gedient ist, vgl. bereits § 1600 Absatz 5 BGB. Im europäischen Ausland ist eine solche Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders deshalb auch unüblich: Soweit nicht noch eine anonyme Samenspende zugelassen wird (z.B. in Belgien, Frankreich, Tschechien und Dänemark), wird die Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater ausgeschlossen (vgl. § 148 Absatz 4 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und Art. 23 Absatz 2 des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes, dazu Helms, Gutachten für den 71. Deutschen Juristentag 2016, S. F16. mit weiteren Nachweisen).

Durch die neue Vorschrift wird daher ausgeschlossen, dass ein solcher Samenspender in einem Abstammungsverfahren als rechtlicher Vater des mithilfe seines Samens gezeugten Kindes festgestellt werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Feststellung ist in Fällen der ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung unter Verwendung von Samen, der bei einer Entnahmeeinrichtung gespendet wurde, zur Verwirklichung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht erforderlich, weil diesem Recht nunmehr bereits durch den Anspruch des Kindes auf Auskunft aus dem Samenspenderregister Rechnung getragen wird.

Es ist zu erwarten, dass durch die Freistellung des Samenspenders auch die Bereitschaft der Samenspender gefördert wird, später mit dem Kind in Kontakt zu treten, weil sie keine rechtliche Inanspruchnahme (etwa auf Zahlung von Kindes- oder Betreuungsunterhalt) fürchten müssen.

Die abstammungsrechtliche Freistellung setzt voraus, dass die heterologe Verwendung von Samen im Rahmen einer künstlichen Befruchtung in der im Samenspenderregistergesetz vorgesehenen Weise erfolgt ist. Der Samen muss daher vom Samenspender bei einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Samenspenderregistergesetz (SaRegG) abgegeben worden sein und die künstliche Befruchtung muss wie in § 3 Absatz 1 SaRegG in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 TPG vorgenommen worden sein. Nur unter den in § 1600d Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann allein nach den objektiven Umständen generell davon ausgegangen werden, dass der Samenspender über die rechtlichen Folgen seiner Spende aufgeklärt wurde, er keine Verantwortung für das Kind übernehmen will und durch seine Registrierung das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung sichergestellt ist. Dagegen gibt es bei nicht-ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtungen nicht wenige Fälle, in denen der Samenspender auch Verantwortung für das Kind übernehmen will, zumal der Spender und die Empfängerin der Spende – anders als bei der Spende bei einer Entnahmeeinrichtung – typi-

scherweise mehr oder weniger engen sozialen Kontakt mit einander haben (vgl. BGH, FamRZ 2013, 1209). Fälle der nicht ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung (insbesondere mittels sog. Becherspende) sind daher von der Freistellung nicht erfasst.

Durch die Freistellung des Samenspenders kann schließlich auch die allgemeine Bereitschaft zur Samenspende erhalten werden. Viele ungewollt kinderlose Paare sind auf Fremdsamenspenden angewiesen, wenn sie ein Kind bekommen wollen, und auch das Kind selbst verdankt seine Existenz u.a. dem Umstand, dass sich ein Mann zur Samenspende bereitgefunden hat. Zwar mussten Samenspender bisher auch mit ihrer Feststellung als Vater rechnen, jedoch sind sie erst mit Einführung des Samenspenderregisters für die Feststellungsberechtigten ohne weiteres zu identifizieren. Zudem werden mit diesem Gesetz erstmals rechtliche Vorgaben zur Aufklärung des Samenspenders auch zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung statuiert (vgl. § 2 Absatz 1 SaRegG).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 3 (Änderung des EGBGB)

Eine Freistellung eines Samenspenders von der Inanspruchnahme als rechtlicher Vater ist nicht möglich, wenn sein Samen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes verwendet wurde, denn die vorgesehene Aufklärung vor Verwendung der Spende mit der Folge einer unwiderruflichen Registrierung des Spenders ist dann nicht mehr möglich. Bereits gezeugten bzw. geborenen Kindern würde zudem rückwirkend ein möglicher rechtlicher Elternteil genommen. In diesen Fällen ist § 1600d Absatz 4 BGB daher nicht anwendbar, so dass die Möglichkeit der Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater weiter bestehen bleibt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Mit der Inkrafttretensregelung wird berücksichtigt, dass sowohl die Fachkreise als auch das DIMDI eine gewisse Zeit benötigen, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die vorgesehenen zwölf Monate sind notwendig, um dem gesamten Prozess von Gewinnung der Samenspende über deren Verwendung bis hin zur Geburt gerecht zu werden.